

09.03.88

In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Punkt 2 der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2
und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung
des Bundesrates bedarf, und
2. dem Gesetz zuzustimmen.